



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

Klarstellungssatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I 2015, S. 618) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda am 30.10.2018 die nachstehende

Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Stornfels im Bereich des nördlichen Ringwegs nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung)

beschlossen.

§ 1

Grenze des Ortsrandes des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Die Grenze des Ortsrandes des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Stornfels der Stadt Nidda wird gemäß der Darstellung im beigefügten Lageplan festgelegt. Die Grundstücke, gelegen in der Gemarkung Stornfels in der Flur 1 mit den Flurstücksnummern 26 teilw., 102 teilw. und 108 teilw., liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Gestaltung

Bei Einfriedungen ist eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm dauerhaft zu gewährleisten, damit Kleintierwanderungen möglich bleiben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung in Kraft.

Die Klarstellungssatzung wird ab Montag, 19. November 2018 während der Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz, Zimmer 204, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis der Klarstellungssatzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nidda unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die in § 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Allgemeine Sprechzeiten Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt:

Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aufgestellt: Nidda, 09.11.2018
04.2 Bechstein/Schw

Der Magistrat der Stadt Nidda

Hans-Peter Seum
Bürgermeister

Anlage: Karte

